

# Bodenverband Hersfeld-Rotenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechtes -

Kasseler Straße 57 \* 36179 Bebra \* Tel: 06622 / 43460 \* Fax: 918760 \* Mobil: 0172 / 86 12 87 3

e-mail: Bodenverband.HEF-ROF@t-online.de



Bodenverband HEF-ROF \* Kasseler Str. 57 \* 36179 Bebra

Regierungspräsidium Kassel

Außenstelle Bad Hersfeld

Hubertusweg 19 A

36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel					
Abt. III / Bad Hersfeld					
22. Juni 2009					
AL	AB	31.1	31.2	31.3	31.4
31.5	32	33	34	35.2	PR

Kau 22/6.

19.06.2009

## **Offenlegung des Entwurfes zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); hier: Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht**

(1) Für den Erosions-, Boden- und Gewässerschutz kommt dem Wasserbindungsvermögen der Ackerflächen eine besondere Bedeutung zu. Es müssen sowohl eine schnelle Wasseraufnahme als auch eine hohe Wasseraufnahmekapazität erreicht werden. Beides kann nur durch die nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgen. Mit dieser Bewirtschaftungsform ist der Begriff der Mulchsaat eng verbunden. Die Fachliteratur und uns bekannte Stellungnahmen zum Gewässerschutz stellen auf die Bedeutung von Mulchsaat ab. Eine durchgreifende Definition von Mulchsaat fehlt allerdings. Eine begriffliche Abgrenzung ist aber notwendig, denn Mulchsaat wird fast ausschließlich als Sammelbegriff für verschiedene Bearbeitungsverfahren im Rahmen konservierender Bodenbearbeitung verstanden. Es ist für den Erosions-, Boden-, und Gewässerschutz notwendig, auch nach dem Verbleib der Ernterückstände zu fragen. Eine Mulchsaat, bei der das Stroh abgefahren wird, bietet eine deutlich geringere Wasserspeicherkapazität. Es steht wesentlich weniger Biomasse zum Aufbau einer Regenwurmpopulation und einer gefestigten Bodenstruktur bereit. Nur der Verbleib der Ernterückstände auf der Fläche zusammen mit nicht wendender Bodenbearbeitung kann einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz liefern, gerade an Hanglagen, die durch Erosion gefährdet sind. Für eine hohe Wasseraufnahmekapazität gilt es auch, das Erntegut fein zu häckseln, um zum einen eine möglichst große Oberfläche zur Wasserbindung zu erreichen und zum anderen, den schnellen Verbau der Ernterückstände den Regenwürmern zu erleichtern. Eine hohe Regenwurmpopulation führt neben dem wichtigen Aufbau der besonderen Bodenstruktur auch zu einer Vielzahl von Regenwurmängen, die für den schnellen Wasserabtransport in den Unterboden unerlässlich sind. Nur wenn der Begriff Mulchsaat den Verbleib der Ernterückstände auf dem Acker umfasst, trägt er verantwortungsvoll zum Gewässerschutz bei. Auch kann der Begriff Mulchsaat nur in Verbindung mit der vorhergehenden Bodenbearbeitung gesehen werden, sofern nicht die eigentliche Direktsaat (no till) gemeint ist.

Berechnungsversuche haben gezeigt, dass sich die Bewirtschaftungsverfahren Mulchsaat und Direktsaat im Vergleich zum Pflugeinsatz in einer dreifachen Reduzierung des Oberflächenabflusses und einer mehrfachen Reduzierung des N, P, K und C<sub>org</sub>- Austrages auswirken (Machulla, G./ Nitzsche, O.: LOP 2009, Heft 5, S. 13, 17).

In diesem Zusammenhang sollte über eine abgestufte finanzielle Förderung von Bodenbearbeitungs- bzw. Saatverfahren nachgedacht werden, um Anreize für diese Leistungen zum Gewässerschutz vor allem in Hanglagen zu schaffen. Dies könnte wie folgt aussehen: Für die wendende Bodenbearbeitung mit oder ohne einen Verbleib der Ernterückstände auf dem Acker dürften keine Anreize gezahlt werden. Bei nicht wendender Bodenbearbeitung und Abfuhr von Ernterückständen könnten bspw. 30,- Euro/ha ausgezahlt werden. Verbleibt das Häckselgut vollständig auf dem Acker, könnten bspw. 60,- Euro/ha gezahlt werden. Wird auf eine Bodenbearbeitung verzichtet und das Häckselgut verbleibt auf dem Acker, könnten dem Landwirt 90,- Euro/ha gezahlt werden. Die Kosten des Bonussystems sind von der kommunalen Wasserwirtschaft, bzw. dem Land als Nutznießern zu tragen. Sie sind mit den ersparten Aufwendungen für die Wasseraufbereitung korreliert.

(2) Eine besondere Problematik findet sich auch im Anbau von Mais zum Zwecke der Bioenergieerzeugung. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass es nicht zu einem zügellosen Anbau von Mais vor allem in Hanglagen kommt. Oft sind es nicht die Investoren, die später die Folgen des hohen Nährstoffeintrages (insbesondere durch Gülle) und der starken Erosionsgefährdung zu tragen haben, die durch wendende Bodenbearbeitung noch wesentlich begünstigt wird. Vielfach bedienen sich die Landwirte aber gerade des Pfluges, um Fruchtfolgekrankheiten, die in Verbindung mit Mais stehen (Fusariosen) entgegenzuwirken. Wer, wie die Erzeuger von Bioenergie aus Mais, eine latente Gefährdung der Bevölkerung nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht zu vertreten hat, sollte für die drohenden Folgebeseitigungskosten auch einstehen müssen. In diesem Zusammenhang könnte über einen gesonderten Schadensersatzanspruch nachgedacht werden, der die Bewirtschafter zu einem nachhaltigeren Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Mensch drängt. Dieser Anspruch steht in enger Verbindung zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gefahrenabwehr des § 4 Abs. 1 BBodSchG, nach dem jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Er ist aber auch verbunden mit der Vorsorgepflicht § 7 BBodSchG und der guten fachlichen Praxis § 17 BBodSchG. Der zügellose Anbau von Mais in Hanglagen kann unter letztere sicher nicht mehr fallen. Vor allem auch der Unwiederbringlichkeit des abgeschwemmten Mutterbodens ist große Beachtung zu schenken, denn dadurch wird eine nachhaltige Landnutzung unmöglich. Dieses Argument ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über Bioenergieerzeugung aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, der weltweiten Verknappung von Wasser und dem Welthunger zu sehen.

(3) Einen weiteren Anreiz zum Gewässerschutz könnte die Ausdehnung des Blühstreifenprogramms darstellen. Bisher dürfen auf einen Schlag nicht mehr als 2 ha des Programms entfallen. Eine Ausweitung auf eine größere ha Zahl ja Schlag dient zweifellos der gezielten Begrünung von erosionsgefährdeten Hanglagen und der Bindung von Stickstoff. Die Begrünung trägt zum Aufbau von Humus und einer stabilen Bodenstruktur bei. Sie dient der langsamen Wasserabgabe und der Reinigungswirkung. Darüber hinaus steht vollständig daneben noch der eigentliche Zweck des Programms; der Erhalt und die Erneuerung der Artenvielfalt.

(4) Eng verbunden mit dem Gewässerschutz ist der Bodenschutz. Trotz aller Bemühungen mit verschiedenen Bodenbearbeitungsverfahren die Wasseraufnahmekapazität zu erhöhen, können alle Versuche leer laufen, sofern im Wasserrecht nicht auch auf die Vermeidung von Bodenverdichtung abgestellt wird. Bei Starkregenereignissen sucht das Wasser den schnellsten Weg abzulaufen. Dieser führt oftmals durch die Fahrgassen. Insbesondere, wenn der Boden in den Fahrgassen stark verdichtet ist und das Wasser nicht in den Unterboden versickern kann. Infolge dessen kommt es zu Erosionsrinnen, die häufig eine große Menge an Sediment befördern. Das Sediment findet letztlich seinen Niederschlag in Bächen, Flüssen und Seen oder in den Vorflutern. Der Bodenverdichtung kann vergleichsweise einfach und kostengünstig entgegengewirkt werden, nämlich durch bodenschonende Bereifung der Fahrzeuge. Die bodenschonende Bereifung geht allerdings oft mit einer Überbreite der Fahrzeuge einher, für die eine Ausnahmegenehmigung notwendig wird. Die Ausnahmegenehmigung wird allerdings durch eine sehr restriktive Vergabepaxis nur selten erteilt. Seit mehreren Jahren versuchen zahlreiche Landwirte in ganz Hessen eine Ausnahmegenehmigung für überbreite Fahrzeuge in der Landwirtschaft zu erhalten. Dabei ist die Ursache der Überbreite gerade der Erosions-, Boden-, und Gewässerschutz sowie der eigene körperliche Schutz. Denn gerade an den empfindlichen Hanglagen werden breite Reifen benötigt. Trotz dieser durchgreifenden Argumente werden die Genehmigungen nicht oder nur unter unverantwortlichen Auflagen erteilt. Somit unterläuft die Vergabepaxis von Ausnahmegenehmigung bzw. die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für überbreite landwirtschaftliche Maschinen dem Sinn und Zweck eines nachhaltigen Erosions-, Boden-, und Gewässerschutzes. Sie nimmt den Landwirten und den Ländern aber auch eine der günstigsten Möglichkeiten, Gewässerschutz zu betreiben. Es ist daher von hoher Bedeutung für landwirtschaftliche Maschinen diese Genehmigungen bzw. entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für das Verwaltungshandeln im Landeswasserrecht zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bender  
(Geschäftsführer)



Horst Taube  
(Verbandsvorsteher)